

Call für die Vergabe von mehrjährigen Förderungsverträgen für die Jahre 2019 - 2021

Präambel

Die freie Kulturszene und die regionalen Kulturinitiativen prägen das kulturelle Profil der Steiermark entscheidend mit und sind ein wesentliches Element der Vitalität und Innovation im kulturellen Geschehen des Landes. Die steirische Kulturpolitik sichert durch das Abschließen von mehrjährigen Fördervereinbarungen die Rahmenbedingungen für eine vielfältige freie und regionale Szene. Mehrjährige Förderungsverträge sind eine wichtige Form der Vereinbarung, die einerseits von den Kulturschaffenden ein korrektes und zukunftsorientiertes Management ihrer Aktivitäten verlangt, andererseits das Land Steiermark als verlässlichen Partner mit transparenten Entscheidungsgrundlagen positioniert.

Das durch den Landtag Steiermark beschlossene Kultur- und Kunstförderungsgesetz i.d.g.F. ermöglicht in § 3 Abs. 6 ausdrücklich mehrjährige Verträge zwischen dem Land Steiermark und den Förderungsempfängerinnen/Förderungsempfängern, die über jährliche Budgetansätze oder Gesetzgebungsperioden hinausreichen.

Über das eingereichte Programm/künstlerische Konzept hinaus soll bei der Begutachtung auf die bisherige Finanzgebarung besonderes Augenmerk gelegt werden. Anhand einer vom Projektträger zu erstellenden Dokumentation soll überprüft werden, wie bisherige Programme/Konzepte umgesetzt wurden, ob mehrjährige Zielvorstellungen vorlagen und ob diese erreicht wurden.

Unter diesen Voraussetzungen veröffentlicht das Land Steiermark im Auftrag von Kulturlandesrat Mag. Christopher Drexler über die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen den Call für mehrjährige Fördervereinbarungen für die Jahre 2019-2021.

1. Grundvoraussetzungen

a. Der Call richtet sich an alle Künstlerinnen/Künstler der freien Kulturszene, regionale Kulturinitiativen, sowie Kulturwissenschaftlerinnen/-wissenschaftler mit kontinuierlicher, durch die öffentliche Hand geförderter und erfolgreicher Produktions-, Publikations- und Veranstaltungstätigkeit während zumindest der letzten drei Jahre in vergleichbaren Projekten.

b. Gemeinnützigkeit und Förderwürdigkeit nach dem „Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F.“

c. Steiermark-Bezug: Die eingereichten Programme/Konzepte sollen überwiegend in der Steiermark realisiert werden und von Bedeutung für das steirische Kunst- und Kulturleben sein.

d. Vollständig ausgefülltes Ansuchen inklusive aller Beilagen zur rechtlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Eignung. Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständige Anträge weiter behandelt werden, Verweise auf Anhänge sind bei Pflichtfeldern nicht zulässig.

- e. Ein Programm(konzept) des ersten Jahres sowie möglichst genaue Beschreibungen der Vorhaben für die zwei Folgejahre inklusive der Beilagen zu den Realisierungsindikatoren (= Projektziele, die anhand von messbaren Größen nachvollzogen werden können), der Projektstruktur sowie der Organisations- und Personalplanung.
- f. Eine vollständige und ausgeglichene finanzielle Kalkulation für jedes der beantragten Förderungsjahre (2019, 2020 und 2021) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, und Zweckmäßigkeit. Diese besteht aus der Darlegung der beabsichtigten Finanzierung (eigene Einnahmen, Sponsoren, sonstige Beiträge) und der Aufstellung der voraussichtlichen Kosten nach den im zur Verfügung gestellten Excel-Formular angegebenen Kriterien. Bei anderen Fördergebern beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Förderungen sind in jedem Fall anzugeben und entsprechend auszuweisen.
- g. Detaillierte Dokumentation der künstlerischen Tätigkeit der letzten drei Jahre inklusive Angaben zu eingeworbenen Drittmitteln, Pressespiegeln, Preise und Stipendien sowie weitere Zeugnisse dritter Hand (Rezensionen, Besprechungen, Erwähnungen in der fach einschlägigen Sekundärliteratur, etc.). Überdies ist ein entsprechendes Management Summary vorzulegen (maximal drei Seiten).
- h. Detaillierte Rechnungsabschlüsse der letzten 3 Jahre (2014-2016).
- i. Das Programm/Konzept muss öffentlich erlebbar und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich sein.

2. Vergabekriterien

- a. Künstlerische Qualität, Eigenständigkeit der künstlerischen Handschrift, Originalität der Themenwahl und ihrer formalen Umsetzung
- b. Professionalität und Nachhaltigkeit der künstlerischen Arbeit
- c. Fähigkeit zum Aufbau, Erhalt und zur Weiterentwicklung geeigneter Strukturen und Arbeitsbedingungen
- d. Breite Streuung eingeworbener Drittmittel bei unterschiedlichen öffentlichen oder privaten Fördergebern; Preise und Stipendien
- e. Potenzial zur künstlerischen Weiterentwicklung sowie Förderung des künstlerischen Nachwuchses, von Innovation und Experiment, transkulturellem Dialog und Internationalität
- f. Lokale, regionale, nationale und internationale Produktion, Kooperation und Wahrnehmbarkeit
- g. Anteilnahme am öffentlichen Kulturleben und aktive Vermittlung der eigenen Arbeitsweisen und Themen, aktiv gesuchter und gestalteter Dialog zwischen praktischer künstlerischer Tätigkeit und kunst- bzw. kulturtheoretischen Positionen, Resonanz der künstlerischen Arbeit in der Öffentlichkeit.

3. Termine

- Einreichungen sind ab sofort bis 7. Oktober 2017 (einlangend!) möglich.
- Anträge sind elektronisch ausschließlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten digitalen Vorlagen, versehen mit dem Betreff „Ansuchen: Mehrjährige Förderung für steirische Kultureinrichtungen und Kulturprojekte für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021“ möglich.
- Der Zeitraum für die eingereichten Kunst- und Kulturprogramme/-konzepte sind die Jahre 2019, 2020 und 2021.
- Nicht rechtzeitig eingelangte oder unvollständige Projektanträge werden nicht berücksichtigt.
- Die Bekanntgabe der ausgewählten Programme/Konzepte erfolgt frühestens im April 2018.

4. Begutachtung

Die Begutachtung der im Zuge des Calls einlangenden Anträge erfolgt durch das Kulturkuratorium und seinen Fachexpertinnen und Fachexperten auf Basis der eingegangenen Einreichungen. **Nur von den Förderwerberinnen/Förderwerbern vollständig ausgefüllte Anträge können den Expertengremien vorgelegt werden!**

Bei der Begutachtung wird über das eingereichte Programm/Konzept hinaus auf die Umsetzungskompetenz der Einreicherinnen/Einreicher und den Anteil der künstlerischen Konzeption innerhalb des Projektvolumens besonderes Augenmerk gelegt.

5. Vergabe

Über die Vergabe der Fördergelder entscheidet die Steiermärkische Landesregierung. Vom Ergebnis werden die Förderungswerberinnen/Förderungswerber schriftlich informiert.

Als Ansprechpartner hinsichtlich der Planung und Umsetzung eingereicherter Projekte stehen in der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Förderungen und Service (kulturfoerderung@stmk.gv.at) zur Verfügung.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter
Mag. Patrick Schnabl eh.